Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kronshagen erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kronshagen zeigt in Silber auf grünem Rasen drei grüne belaubte Bäume und im roten Schildhaupt eine goldene Krone.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem in zwei weiße äußere und einen roten mittleren Streifen waagerecht geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung, etwas aus der Mitte zur Stange hin nach oben verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Kronshagen".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Hauptund Finanzausschusses, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 2 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(§ 35a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 3 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(§§ 10, 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister

(§§ 57 bis 57d GO, Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(§§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 und § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss Zusammensetzung:

Elf Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht <u>Aufgabengebiet:</u> nach § 45 b GO Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH,

Finanzwesen mit Haushalts-, Finanz- und Investitionsrahmenplanung,

Allgemeines Grundvermögen,

Abgaben,

Prüfung der Jahresrechnung,

Bürgerhaus

b) Ausschuss für Schule, Kinder und Jugend

Zusammensetzung:

Elf Mitglieder, darunter bis zu fünf Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Schulwesen,

Kindertagesstätten,

Betreuung von Kindern und Jugendlichen,

Sonstige Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,

Kinderspielplätze

c) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

Zusammensetzung:

Elf Mitglieder, darunter bis zu fünf Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Volkshochschule, auch die Aufgaben nach § 6 der Satzung für die kommunale Volkshochschule Kronshagen,

Bücherei,

Kultur- und Gemeinschaftswesen,

Heimatpflege,

Pflege von Partnerschaften,

Soziale Angelegenheiten,

Wohnungswesen,

Gesundheitswesen,

Förderung und Pflege des Sports

d) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehrswesen

Zusammensetzung:

Elf Mitglieder, darunter bis zu fünf Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Straßenbau und -unterhaltung,

Straßenverkehrswesen, Straßenbeleuchtung,

Umwelt- und Naturschutz,

Klimaschutz,

Artenschutz,

Boden- und Gewässerschutz,

Nachhaltigkeit,

Landschaftspflege,

Grün- und Parkanlagen,

Abwasserbeseitigung,

Kleingartenwesen

e) Ausschuss für Bauwesen und Wirtschaft Zusammensetzung:

Elf Mitglieder, darunter bis zu fünf Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Planung (Bauleitplanung, Rahmenplanung),

Bauwesen,

Feuerwehr,

Wirtschaftsförderung,

Liegenschaftsverwaltung,

Bürgerhaus, soweit bauliche Belange betroffen sind

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für alle Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen stellvertretende Ausschussmitglieder. Jede Fraktion kann so viele Gemeindevertreter/-innen bzw. bürgerliche Mitglieder, die bereits einem Ausschuss angehören, als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, wie ihr Gemeindevertreter/-innen angehören. Fraktionslose Gemeindevertreter/-innen können mit ihrem Einverständnis von einer Fraktion auf ihre Ersatzvertreterliste gesetzt werden und erhöhen so entsprechend die Höchstzahl der von der Fraktion vorzuschlagenden stellvertretenden Ausschussmitglieder. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§ 7 Gemeindevertretung

(§§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Haupt- und Finanzausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§§ 10, 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 76 Abs. 4, 82, 84 GO

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 - 1. Stundungen
 - den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 10.000 €,
 - 3. die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird.
 - 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € zuzüglich Zinsen und Nebenleistungen nicht überschritten wird,

- den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert des Vermögensgegenstandes von 15.000 €, soweit es sich nicht ohnehin um Haushaltsvollzug handelt,
- 6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
- 7. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die monatliche Belastung 2.000 € nicht übersteigt,
- die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 4.000 € nicht übersteigt,
- 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €.
- 11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
- 12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
- 13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 10.000 € nicht überschreitet,
- 14. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens über Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
- 15. Vorrangseinräumungen bis zu einem Betrag von 25.000 € zuzüglich Zinsen und Nebenkosten, Löschungsbewilligungen,
- 16. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit nicht von grundsätzlicher ortsplanerischer Bedeutung.

§ 9 Aufgaben und Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses (§§ 27, 28, 45b, 45c, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 76 Abs. 4 GO)

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet ferner über

- die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
- 2. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
- den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde ab einem Betrag von mehr als 5.000 € bis zu einem Betrag von 25.000 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von mehr als 10.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
- die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 10.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
- 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von mehr als 25.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €, jeweils zuzüglich Zinsen und Nebenleistungen,
- 6. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von mehr als 2.000 € monatlich bis zu einem Mietzins von 5.000 € monatlich,
- die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden von mehr als 4.000 € monatlich,
- 8. Vorrangseinräumungen bei einem Betrag von mehr als 25.000 € zuzüglich Zinsen und Nebenleistungen,
- 9. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von mehr als 25.000 € bis zu einem Wert von 250.000 €,
- 10. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
- 11. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
- 12. Entscheidungen im Rahmen der Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, soweit nicht andere gesetzliche Zuständigkeiten bestehen,

- 13. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außergemeindlichen Gremien, soweit nicht andere gesetzliche Zuständigkeiten bestehen,
- 14. das Vorliegen eines wichtigen Grundes, falls Bürgerinnen und Bürger die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen oder ihre Abberufung verlangen (§ 20 Abs. 1 GO).
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern \u00fcber die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern \u00fcber die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Haupt- und Finanzausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den aktuellen zusammengefassten Geschäftsergebnissen die Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (8) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden die Entscheidungen über die ihm zugewiesenen Aufgabenbereiche übertragen, soweit die Entscheidungen nicht der Gemeindevertretung vorbehalten und sie auch nicht der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind. Ihm obliegt die Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Budgets.

§ 10 Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

(§ 27 Abs. 1 GO)

- (1) Den sonstigen ständigen Ausschüssen (§ 6 Abs. 1 Buchstaben b) bis e)) werden die Entscheidungen über die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche übertragen, soweit die Entscheidungen nicht der Gemeindevertretung vorbehalten und sie auch nicht dem Hauptund Finanzausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind. Ihnen obliegt die Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Budgets.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11 Einwohnerversammlung

(§ 16b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin bzw. vom Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin bzw. dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen

Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftrags wert den Betrag von 10.000 €, bei

wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der

Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

(§ 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und T\u00e4tigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Aus\u00fcbung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht f\u00fcr die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Veröffentlichungen

(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.kronshagen.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus Kronshagen, Rathausmarkt 7, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung "Kieler Nachrichten" bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf <u>www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung</u> zugänglich gemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2019, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 14.07.2023, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.05.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kronshagen, den 03.06.2024

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister L.S.

gez. Sander

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, den 03.06.2024

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister L.S.

gez. Sander